

Bundessozialgericht
- 5 RKn 43/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 23. März 1976

U r t e i l

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat in der mündlichen Verhandlung am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

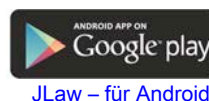
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Beklagte von dem im Jahre 1912 geborenen Kläger, der zuletzt als leitender kaufmännischer Angestellter außerhalb des Bergbaues tätig war, überbezahlte Rentenbezüge zurückfordern kann.

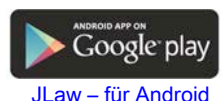
Mit Urteil vom 19. September 1967 verurteilte das Sozialgericht (SG) Dortmund die Beklagte, dem Kläger ab 1. Oktober 1967 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein. Einen von ihr gestellten Antrag, die Vollstreckung aus dem Urteil auszusetzen, lehnte das Landessozialgericht (LSG) am 30. November 1967 ab. Da die Zusammenstellung der Beitragsunterlagen Schwierigkeiten bereitete, und der Kläger auf Zahlung drängte, zahlte die Beklagte aufgrund des Urteils des SG zunächst unter Vorbehalt Vorschüsse, nachdem der Kläger den Vorbehalt und seine Verpflichtung zur Zurückzahlung der Vorschüsse bei einer späteren Aufhebung des Urteils des SG in schriftlichen Erklärungen vom 17. November und 4. Dezember 1967 anerkannt hatte.

Das Arbeitsamt Bochum teilte der Beklagten am 16. Februar 1968 mit, daß dem Kläger ab 4. Oktober 1967 auch Arbeitslosengeld gezahlt worden war, so daß sich durch die Zahlung der unter Vorbehalt gezahlten Vorschüsse eine Überzahlung ergab. Der Kläger erklärte sich in einer Erklärung vom 1. März 1968 damit einverstanden, daß diese Überzahlung bei den nachfolgenden Zahlungen einbehalten wurde.

Mit Bescheid vom 1. April 1968 stellte die Beklagte fest, daß die Rente wegen Berufsunfähigkeit monatlich 598,50 DM betrug. Wegen der bereits eingetretenen Überzahlungen in Höhe von 1.039,97 DM sollten die bisher erfolgten Vorschußzahlungen von 500,-- DM monatlich im April und Mai 1968 eingestellt werden, so daß für die volle Rückzahlung von der Juni-Rente nur noch 39,97 DM einzubehalten gewesen wären. Der Kläger erhob



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gegen diese geplante Einbehaltung im April 1968 Einwendungen, die dazu führten, daß die Rentenbezüge von 500,00 DM monatlich auch für die Monate April und Mai 1968 ausgezahlt wurden; in den nachfolgenden Monaten wurden ebenfalls monatlich nur 98,50 DM einbehalten und 500,00 DM ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1968 erhob der Kläger auch gegen diese Handhabung Einwände und forderte die ungekürzte Auszahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit. Durch formloses Schreiben vom 12. Juli 1968 lehnte die Beklagte die ungekürzte Auszahlung der Rente ab.

Mit Urteil vom 17. Dezember 1968 hob das LSG Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG vom 19. September 1967 insoweit auf, als dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zugesprochen worden war und sprach dem Kläger lediglich eine Bergmannsrente zu. Mit Ausführungsbescheid vom 9. April 1969 setzte die Beklagte die Bergmannsrente ab 1. Oktober 1967 fest. In diesem Bescheid heißt es nach der Rentenfestsetzung:

"Der neue Rentenbescheid ist nur hinsichtlich seiner rechnerischen Richtigkeit widerspruchsfähig. Ausschließlich hierauf bezieht sich die Rechtsmittelbelehrung.

Zur Deckung der Überzahlung von 5.776,15 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1967 bis 31. Mai 1969 werden wir die laufende monatliche Bergmannsrente einbehalten".

Hieran anschließend folgt im Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung.

Die Beklagte hat später den errechneten Überzahlungsbetrag von 5.776,15 DM auf 5.509,15 DM berichtigt.

Am 22. Mai 1969 sprach der Kläger bei der Beklagten vor, die ihm nach Schilderung seiner schlechten finanziellen Verhältnisse von der Bergmannsrente nur noch 40,-- DM monatlich einbehielt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

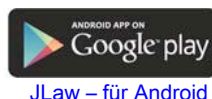
Am 26. Januar 1969 hatte der Kläger einen Herzinfarkt erlitten. Mit Bescheid vom 23. Mai 1969 wurde ein Anspruch auf Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Februar 1969 in Höhe von 904,70 DM monatlich anerkannt. Mit der aufgelaufenen Rente für die Zeit vom 1. Februar 1969 bis zum 30. Juni 1969 in Höhe von 3.829,50 DM befriedigte die Beklagte einen Ersatzanspruch der Krankenkasse in Höhe von 1.862,40 DM und zahlte den Rest von 1.967,10 DM voll an den Kläger aus. Zur Deckung der früheren Überzahlung behielt sie ab 1. Juli 1969 40,-- DM monatlich ein.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1970 beantragte der Kläger unter Darlegung seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse die Niederschlagung der Rentenüberzahlung. Die Beklagte setzte darauf die Kürzung der Rente vorläufig aus und teilte dem Kläger mit Schreiben vom 6. Juli 1970 mit, daß der Rückforderungsanspruch noch 4.989,15 DM betrage. Nachdem der Vorstand der Beklagten am 29. September 1970, einer Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Grundsatzfragen der Beklagten folgend, beschlossen hatte, dem Niederschlagungsantrag nicht stattzugeben, teilte die Beklagte dies dem Kläger mit Schreiben vom 2. November 1972 mit dem Zusatz mit, daß die Kürzung der monatlichen Rente bis Mai 1972 ausgesetzt und dann die Angelegenheit erneut überprüft werde. Am 19. Dezember 1972 befaßte sich der Vorstand der Beklagten erneut mit der Angelegenheit und beschloß wieder auf Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Grundsatzfragen, daß die monatliche Rückzahlung zunächst mit 20,-- DM und nach etwa 20 Monaten mit 40,-- DM wieder aufgenommen werden sollte. Die Beklagte teilte dies dem Kläger mit Schreiben vom 25. Januar 1973 mit und fügte hinzu, daß zur Deckung der noch bestehenden Überzahlung von 4.989,15 DM zunächst ab 1. März 1973 monatlich 20,-- DM einbehalten würden, und über die spätere Erhöhung der Kürzungsrates ein weiterer Bescheid erteilt werden würde. Hiergegen legte der Kläger am 2. Februar 1973 Einspruch ein und bat um die Erteilung eines Widerspruchsbescheides. Mit Schreiben vom 8. März 1973 erwiderte die Beklagte, daß dem Antrag auf Erteilung eines

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

rechtsmittelfähigen Bescheides nicht entsprochen werden könne, weil über den Rückforderungsanspruch bereits bindend entschieden worden sei.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 20. März 1973 Klage vor dem SG Dortmund mit dem Antrag festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, den Betrag von 5.776,15 DM zurückzufordern. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22. Juni 1973 als unzulässig abgewiesen, weil kein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden sei. Nachdem der Kläger gegen das Urteil Berufung eingelegt hatte, führte die Beklagte ein Widerspruchsverfahren durch und wies mit Widerspruchsbescheid vom 9. September 1974 die Widersprüche vom 30. Mai 1970 und vom 20. März 1973 gegen die Bescheide vom 9. April 1969 und vom 8. März 1973 zurück. Danach hat das LSG mit Urteil vom 23. September 1975 die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unbegründet abgewiesen wurde.

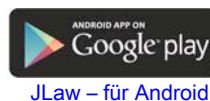
Das LSG ist der Ansicht, daß die begehrte Aufhebung des Bescheids vom 9. April 1969 insoweit, als hierin das Bestehen eines Rückforderungsanspruchs festgestellt werde, und die begehrte Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung der insoweit bereits einbehaltenen Teilbeträge nicht begründet sei. Zutreffend habe die Beklagte in diesem Bescheid die später auf den Betrag von 5.509,15 DM berichtigte Überzahlung und den Rückforderungsanspruch festgestellt. Dieser Bescheid sei nach § 66 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wegen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung ein Jahr nach der Zustellung bindend geworden. Eine schriftliche Belehrung dahin, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei, sei nicht erfolgt. Die Bindungswirkung habe zur Folge, daß der Bescheid vom 9. April 1969 nur noch dem Grunde nach und hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Vertretbarkeit nur noch im Rahmen des § 93 Abs. 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) auf eine offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvertretbarkeit geprüft werden könne. Nach den Gesamtumständen seien aber die erfolgten Einbehaltungen nicht offensichtlich unvertretbar gewesen. Zeitweise sei die Kürzung ganz ausgesetzt worden. Die Wiederaufnahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

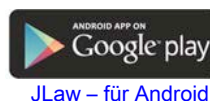
der Einbehaltung von 20,-- DM monatlich ab 1. März 1973 habe der Kläger rechtzeitig angefochten, jedoch sei die Ratenkürzung der Erwerbsunfähigkeitsrente um 20,-- DM monatlich bei der damaligen Rentenhöhe von 993,70 DM vertretbar gewesen. Die Beklagte habe dabei die Verpflichtung des Klägers zur Abtragung eines privaten Darlehns hinreichend berücksichtigt. Auch soweit der Kläger sich gegen die Ablehnung seines Niederschlagungsantrages vom 30. Mai 1970 wende, sei der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Zwar liege hierzu noch kein Widerspruchsbescheid vor, jedoch habe der Senat keine Veranlassung gesehen, deswegen das Verfahren gem. § 88 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 SGG auszusetzen, weil dies für den Kläger eine unzumutbare Prozeßverzögerung mit sich bringen würde, zumal die Beklagte es bisher unrechtmäßig unterlassen habe, eine Widerspruchsstelle einzusetzen, die über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten ihres Vorstandes zu entscheiden habe. Auch insoweit sei die Klage aber unbegründet, denn es sei nicht ersichtlich, daß die Beklagte bei der Ablehnung des Niederschlagungsbegehrens des Klägers ermessensfehlerhaft gehandelt habe.

Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er ist der Ansicht, daß der Bescheid vom 9. April 1969 nicht bindend geworden sei, weil eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt sei, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Die Einwendungen gegen diesen Bescheid seien sachlich gerechtfertigt, denn er habe beim Empfang der Leistungen nicht wissen müssen, daß ihm die Leistungen nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustanden, weil der von der Beklagten gegen das Urteil des SG gestellte Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung durch das LSG abgelehnt worden war. Es könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch ein mit solchen verstärkten Mitteln bestätigtes Urteil eines SG möglicherweise auch ein Eintreten der Sozialhilfe abgewandt werde und der Betroffene dadurch unter Umständen mit einer Schuld belastet werden könne, die ihm ohne die Leistung aus dem ausdrücklich auch vom LSG für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

vollstreckbar erklärten, später jedoch gänzlich unerwarteterweise wieder aufgehobenen Urteil des SG nicht zugefallen wäre. Die Sozialhilfe könne in einem solchen Fall nicht rückwirkend eintreten. Nach seiner Ansicht hätte die Beklagte in einem solchen Falle schon während des Berufungsverfahrens im Wege der Widerklage die aufgrund des Urteils des SG während des Verfahrens gezahlten Beträge zurückfordern müssen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1975 und des SG Dortmund vom 22. Juni 1973 die Bescheide der Beklagten vom 9. April 1969, 6. Juli 1970 und 23. Mai 1969 insoweit aufzuheben, als in ihnen eine Rückzahlungsverpflichtung aufgrund von Rentenüberzahlungen festgestellt worden ist und die Beklagte zu verurteilen, die von seiner Rente bereits einbehaltenen Geldbeträge an ihn wieder auszusahlen,

hilfsweise,

unter Aufhebung der Bescheide vom 8. März 1973, 28. August 1973 und vom 9. September 1974 die Beklagte zu verurteilen, von der Rückforderung gemäß § 93 Abs. 1 RKG abzusehen,

hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Vorstandsentscheidung vom 29. September 1970 und vom 19. Dezember 1972 zur Niederschlagung des Rückforderungsanspruchs, weiterhin hilfsweise die Beklagte insoweit zur Erteilung eines Widerspruchsbescheides zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1975 zurückzuweisen.

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Beklagte hält die Rückforderung für sachlich gerechtfertigt.

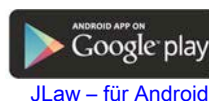
II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Bei dem Bescheid der Beklagten vom 9. April 1969 handelt es sich um einen Ausführungsbescheid zu dem rechtskräftig gewordenen Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1968, durch das dem Kläger statt der ihm vom SG zugesprochenen Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Oktober 1967 Bergmannsrente zugesprochen worden war. Daher erklärt sich der Hinweis, daß der Rentenbescheid nur hinsichtlich seiner rechnerischen Richtigkeit widerspruchsfähig sei und sich die Rechtsmittelbelehrung ausschließlich hierauf beziehe. Der Bescheid enthält aber nicht nur die Rentenfestsetzung, sondern dieser speziellen Rechtsmittelbelehrung anschließend auch noch die Geltendmachung einer Rückforderung. Danach steht die übliche allgemeine Rechtsmittelbelehrung. Bei einer sorgfältigen und exakten Auslegung der Rechtsmittelbelehrung und des sie einschränkenden Hinweises ergibt sich, daß der Hinweis nur für den "Renten"-Bescheid gilt. Allerdings kann dies mißverstanden werden. Ein flüchtiger Leser konnte möglicherweise annehmen, daß auch die Rückforderung nur hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der Höhe des Rückzahlungsbetrages, nicht aber gegenüber der Rückforderung als solcher gegeben ist. Nach § 66 Abs. 1 SGG beginnt die Frist für ein Rechtsmittel zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist nach § 66 Abs. 2 SGG die Einlegung des Rechtsbehelfs noch innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob und wann eine Rechtsmittelbelehrung, die mißverstanden werden kann, wie eine unrichtige Belehrung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu behandeln ist, so daß die Einlegung des Rechtsbehelfs noch innerhalb eines Jahres zulässig ist. Selbst wenn man dies für den vorliegenden Fall bejaht, könnte sich das nicht zugunsten des Klägers auswirken, denn die im Bescheid vom 9. April 1969 geltend gemachte Rückforderung ist auch nicht innerhalb eines Jahres, sondern erst danach - frühestens mit Schreiben vom 30. Mai 1970 - angefochten worden. Dieses Schreiben, welches einen Antrag auf Niederschlagung der Rentenüberzahlung enthält, könnte als Anfechtung der Rückforderung mit der Begründung angesehen werden, daß die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nicht vertretbar gewesen sei. Diese Begründung ist dann in der Klageschrift vom 20. März 1973, die von der Beklagten ebenfalls als Widerspruch bewertet worden ist, dahingehend erweitert worden, daß der Kläger beim Empfang der die Überzahlung verursachenden Leistung nicht gewußt habe oder habe wissen müssen, daß ihm die Leistung nicht in der gewährten Höhe zugestanden habe. Die Voraussetzungen für die Annahme einer höheren Gewalt liegen nicht vor. Eine schriftliche Belehrung dahin, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei, ist nicht erfolgt, denn dann müßte dies ausdrücklich ausgesprochen worden sein. Daher kann eine längere Frist als die Einjahresfrist nicht anerkannt werden. Der Bescheid ist also bindend geworden. Die Tatsache, daß die Beklagte später in Einzelheiten zugunsten des Klägers von dem Bescheid vom 9. April 1969 abgegangen ist (die Beklagte hat zur Deckung der Überzahlung nicht - wie angekündigt - Bezüge in Höhe der Bergmannsrente einbehalten, und sie hat den Rückforderungsbetrag von 5.776,15 DM auf 5.509,15 DM herabgesetzt), ändert nichts daran, daß der Bescheid vom 9. April 1969 im übrigen bindend geworden ist, daß also insbesondere die geltend gemachte Rückforderung "dem Grunde nach" bindend geworden ist.

Aus der Bindungswirkung folgt, daß die Beklagte der vom Kläger begehrten Aufhebung der Rückforderung nach § 93 Abs. 1 RKG nur stattgeben muß, wenn sie sich davon überzeugt, daß die Rückforderung zu Unrecht erfolgt ist. Dafür bestand aber für sie kein Anlaß. Soweit die Überzahlungen auf der Ausführung des Urteils des SG beruhen, ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats bei der Rückforderung von dem Satz 2 des Absatzes 2

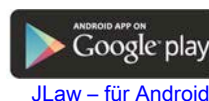


des § 93 RKG lediglich die Vorschrift anwendbar, daß die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar sein muß (SozR Nr. 18 zu § 1301 der Reichsversicherungsordnung - RVO -). Der Senat hat darauf hingewiesen, daß in Fällen dieser Art § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG nur sinngemäß angewandt werden kann, weil der Gesetzgeber diese Vorschrift ganz augenscheinlich auf den Fall der Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen ausgerichtet habe, die zu erbringen der Versicherungsträger objektiv hätte vermeiden können. Den Fall, daß der Versicherungsträger eine Leistung aufgrund eines nicht rechtskräftig gewordenen Urteils nach den Verfahrensgesetzen vorläufig erbringen muß, die also erst später zu einer zu Unrecht gezahlten Leistung wird, hat der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG nicht hinreichend berücksichtigt, denn hier kann es weder ein Verschulden des Versicherungsträgers geben noch kann die weitere Voraussetzung des § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG, daß der Leistungsempfänger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht in der gewährten Höhe zustand, zutreffen. Es kommt also bei derartigen Rückforderungen nicht darauf an, ob der Empfänger wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht zustand. Auf die Frage, ob der Kläger dies im vorliegenden Fall deshalb nicht wissen mußte, weil der Vorsitzende des Senats des LSG den Antrag der Beklagten durch eine vorläufige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil auszusetzen, abgelehnt hatte, kann es deshalb auch nicht ankommen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Rückforderung der Überzahlung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vertretbar war, kann sich die Beklagte allerdings nicht auf die Bindungswirkung des Bescheids vom 9. April 1969 berufen, weil sie diese Frage auch nach der Bescheiderteilung jeweils bei der Überprüfung einer eingetretenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erneut überprüfen kann und ggf. auch überprüfen muß (SozR 2200 § 1301 Nr. 1). Auch insofern hat aber die Beklagte rechtmäßig gehandelt. Der Ausspruch im Bescheid vom 9. April 1969, wonach die laufende Bergmannsrente einbehalten werden sollte, ist nicht zur Ausführung gekommen; vielmehr hat die Beklagte dem Kläger bereits mit Bescheid vom 23. Mai 1969



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ab 1. Februar 1969 Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 904,70 DM zugesprochen. Sie hat dann die aufgelaufene Rente für die Zeit vom 1. Februar 1969 bis zum 30. Juni 1969 voll ausgezahlt und zur Deckung der früheren Überzahlungen vom 1. Juli 1969 an nur 40,-- DM monatlich einbehalten. Als der Kläger im Schreiben vom 30. Mai 1970 seine schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse darlegte, setzte die Beklagte die Kürzung der Rente vom August 1970 bis Februar 1973 ganz aus und behielt erst wieder ab 1. März 1973 monatlich 20,-- DM ein. Bei der Höhe der gewährten Rente waren die durch die zeitweise Einbehaltung eines kleinen Teils der Rente verwirklichten Rückforderungsansprüche auch bei den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers vertretbar, so daß auch insoweit die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen worden ist.

Auch soweit die Überzahlungen nicht nur auf der Ausführung des Urteils des SG, sondern auch darauf beruhen, daß der Kläger gleichzeitig Arbeitslosengeld bezogen hatte, brauchte sich die Beklagte bei erneuter Prüfung nicht davon zu überzeugen, daß die Rückforderung von ihr zu Unrecht geltend gemacht worden war. Diese Überzahlungen erfolgten nicht nach der Feststellung der sich aus dem Urteil des SG ergebenden Leistungen, sondern aufgrund von Vorschüssen, die dem Kläger auf sein Bitten gewährt worden waren, bevor die sich aus dem Urteil des LSG ergebende Rentenleistung festgesetzt werden konnte. Hierzu hatte der Kläger aber für ihn verbindlich erklärt, er habe zur Kenntnis genommen, daß die Zahlung unter Vorbehalt der späteren Überprüfung erfolge. In einem solchen Fall steht der Beklagten das Recht einer erneuten Überprüfung und eventuellen Rückforderung von Überzahlungen zu, weil ihr kein Verschulden an der Überzahlung trifft und von einer Unkenntnis des Leistungsempfängers von der Überzahlung nicht gesprochen werden kann.

Auch der Hilfsantrag des Klägers, die Entscheidungen des Vorstandes der Beklagten vom 29. September 1970 und vom 19. Dezember 1972 zur Niederschlagung des Rückforderungsanspruchs teilweise aufzuheben und hilfsweise die Beklagte insoweit zur Erteilung eines Widerspruchsbescheides zu verurteilen, ist nicht begründet. Nach



- 12 -

§ 14 Abs. 6 Nr. 5 der Satzung der Beklagten obliegt die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen durch Stundung, Niederschlagung und Erlaß den Mitgliedern der Geschäftsführung nach den vom Vorstand aufgestellten Grundsätzen. Wenn im vorliegenden Fall zunächst der Vorstand entschieden und die Geschäftsführung die Entscheidung des Vorstandes übernommen und an den Kläger weitergegeben hat, so liegt auch eine Entscheidung der Geschäftsführung vor. Die Geschäftsführung hat damit über einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur entschieden, der eine Angelegenheit der Sozialversicherung betrifft und daher gerichtlich durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit überprüft werden kann (§ 51 Abs. 1 SGG). Ob auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung neben der in § 93 Abs. 2 RKG gegebenen gesetzlichen Möglichkeit, von Rückforderungen abzusehen, noch die Möglichkeit der Niederschlagung der von dieser Vorschrift erfaßten Forderungen nach Haushalts- und Satzungsrecht besteht, kann offenbleiben; jedenfalls sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen einer Niederschlagung nicht gegeben, weil eine ratenweise Einbehaltung von Rentenleistungen in der Art und Höhe, wie sie die Beklagte durchgeführt hat, keine besondere Härte darstellt und auch nicht feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben würde oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen würden. Das sind aber nach § 142 Abs. 1 Satz 3 RKG i.V.m. § 59 Abs. 1 Nm. 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung Voraussetzungen für eine Niederschlagung.

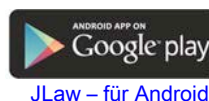
Es ist richtig, daß vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen diese Entscheidungen das nach § 78 Abs. 1 SGG erforderliche Vorverfahren durchgeführt wird, d.h. die Widerspruchsstelle der Beklagten über den Widerspruch gegen die Versagung der Niederschlagung entscheiden muß. Das ist aber auch im Widerspruchsbescheid vom 9. September 1974 geschehen. Die Widerspruchsstelle hat nämlich im Widerspruchsbescheid vom 9. September 1974 auch den Widerspruch vom 20. März 1973 zurückgewiesen. Sie hat also die Klageschrift vom 20. März 1973

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

auch als Widerspruch gewertet. In der Klageschrift hatte sich der Kläger aber auch dagegen gewandt, daß die Beklagte ihren Rückforderungsanspruch nicht niedergeschlagen hatte.

Mit Recht ist das LSG demnach zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klage mit den vom Kläger gestellten Anträgen unbegründet ist, so daß die Revision gegen das Urteil des LSG zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)